Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/31 15Os44/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.2001

Norm

StPO §473 Abs2

Rechtssatz

Der Bedeutungsinhalt einer Äußerung ist Tatfrage und nicht Rechtsfrage, sodass eine nicht auf Basis des Tatsachensubstrats des Ersturteils und ohne Beweiswiederholung erfolgte andere Lösung dieser Frage durch den Gerichtshof zweiter Instanz prozessual verfehlt ist (§ 473 Abs 2 StPO).

Entscheidungstexte

- 15 Os 44/01
  Entscheidungstext OGH 31.05.2001 15 Os 44/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115120

Dokumentnummer

JJR_20010531_OGH0002_0150OS00044_0100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at